



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung
- Dezernat 50 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

nachrichtlich:

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Dr. Jaeger
Durchwahl 0211/4566-401
Fax 0211 4566-432
e-mail verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de
Aktenzeichen (bitte angeben)
VI-6 - 2140-1000

Düsseldorf, den 4. November 2006

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer Landwirt-
schaftsverband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Nordrhein
Kempener Straße 59
52525 Heinsberg

Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V.
Landesverband Westfalen-Lippe
Carl-Diem-Straße 33
48324 Sendenhorst

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Blauzungenkrankheit (BT)

Regelungen für den Handel und weitere Vorgehensweise

BMELV bereitet derzeit eine Fünfte Verordnung zur Änderung der Blauzungenverordnung vor, die als Eilverordnung die Ergebnisse der Bund-Länder-Tierseuchenreferentensitzung vom 25./26.10.2006 umsetzen soll. Hieraus ergeben sich Änderungen für das Verbringen von Tieren aus Ausbruchsbeständen innerhalb des 20 km Gebietes und für das Verbringen von Zuchttieren aus dem „20-km-Gebiet“ in das „150-km-Gebiet“.

Postanschrift:
40190 Düsseldorf

Das Ministerium im Internet
www.umwelt.nrw.de

Telefonzentrale	0211/4566-0
Fax zentral	0211/4566-388
Infoservice	0211/4566-666
Call NRW	0180/3100110

So erreichen Sie uns:
Ab Hbf mit der U78 bis Kennedydamm, dort
500 m Fußweg zum „Kennedydamm-Center“
oder mit der Buslinie 721 (Richtung
Flughafen) oder 722 (Richtung Messe) bis
Haltestelle Frankenplatz

Die Regelungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte der beigefügten Auflistung. Sie gelten mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Fünften ÄnderungsVO.

Ein Monitoring über die Ausbreitung der BT wird zurzeit unter Auswertung von Verkaufs- und Umgebungsuntersuchungen durchgeführt. Es wurden in diesem Rahmen ca. 1600 Betriebe klinisch und zum Teil serologisch untersucht.

Das laufende Monitoring wird voraussichtlich ab Dezember d.J. durch das systematische Monitoring der EU ersetzt.

I. Allgemeine Schutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen („20-km-Gebiet“)

Besonders hingewiesen wird auf die allgemeine Verpflichtung sämtlicher Wiederkäuer haltenden Betriebe, in der Zeit des Mückenflugs regelmäßig Vektoren-abwehrende Maßnahmen in den Beständen und an den Tieren durchzuführen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren (Arzneimittelabgabe und –anwendung).

Die Tierseuchenkasse prüft derzeit, inwieweit für geeignete Vektor-abwehrende Mittel (Ohrclips, flüssige Tierarzneimittel zur Insekten-abwehr) demnächst eine Beihilfe gewährt werden kann; eine Beschlussfassung hierüber könnte anlässlich der Beiratssitzung am 27.11.2006 erfolgen.

Weiterhin sind alle Rinder haltenden Betriebe verpflichtet, Bestandsregister und sonstige Dokumentationen in ihren Betrieben **tagesaktuell** zu führen. Dies gilt auch für die elektronische Erfassung von Tierbewegungen. Die rechtliche Verpflichtung der Tierhalter hierzu ergibt sich aus der ViehverkehrsVO und aus der Rechtsetzung zur Blauzungenerkrankheit.

Die landwirtschaftlichen Verbände haben sich anlässlich der o.g. Krisenstabsitzung bereiterklärt, in diesem Sinne unterstützend auf die Wiederkäuer haltenden Betriebe einzuwirken.

II. BT-„Ausbruchsbetriebe“

Auf der Grundlage klinischer Erscheinungen und labordiagnostischer Untersuchungen wurden in Nordrhein-Westfalen (aktuell 569) BT-„Ausbruchsbetriebe“ ermittelt, die unter besonderer amtlicher Beobachtung stehen. Für diese gelten verschiedene Ausnahmeregelungen nicht; so dürfen daraus z.B. keine Tiere in Mitgliedstaaten verbracht werden. Auf der Krisenstabsitzung am 30.10.2006 ist vereinbart worden, diese Betriebe baldmöglichst wieder in den Status der übrigen Betriebe im Gefährdungsgebiet zurückzuführen („Freitesten“). Da hierfür die Zustimmung der Europäischen Kommission erforderlich ist, wurde BMELV mit Schreiben vom 31. Oktober 2006 folgendes „Ausstiegsszenario“ zur Beschlussfassung durch KOM unterbreitet:

Von Januar bis Ende Februar sollen alle BT-„Ausbruchsbetriebe“ anhand einer Stichprobenauswahl (95 % / 5 %; 60 Tiere) serologisch überprüft werden. In diese Stichprobenauswahl werden in der Regel Tiere nicht einbezogen, die nach dem 1.12.2006 geboren wurden, weil ab diesem Zeitpunkt Übertragungswege durch Vektoren bedeutungslos sind.

Bei serologisch positiven Tieren erfolgt eine Nachuntersuchung mittels PCR. Werden bei diesen Stichprobenuntersuchungen keine PCR-positiven Tiere (mehr) ermittelt, soll die BT-Infektion bestandsbezogen als nicht mehr „aktiv“ gelten und diese Betriebe in den Tiergesundheitsstatus der übrigen Betriebe im Gefährdungsgebiet überführt werden. Im Falle von PCR-positiven Nachweisen sollen diese geschlachtet und der Bestand nachuntersucht werden. Nachzuchten von PCR-positiven Tieren werden aufgrund der Möglichkeit einer diaplazentaren Übertragungsmöglichkeit ebenfalls labordiagnostisch getestet und sollen bei positivem PCR-Befund geschlachtet werden. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse wird dem Beirat für seine Sitzung am 27.11.2006 vorschlagen, eine Schlacht-Beihilfe zu gewähren.

Da das „Ausstiegsszenario“ durch KOM-Entscheidung festgelegt und EU-weit abgestimmt sein muss, bleibt die weitere Vorgehensweise zunächst abzuwarten.

III. Ausblick

KOM hat angekündigt, in der Vektor-freien Zeit die Sonderregelungen für das „20-km-Gebiet“ aufzuheben und die Gebietskulisse insgesamt zu vereinheitlichen (auf dem Niveau des „150-km-Gebiets“). Wann mit einer derartigen Entscheidung zu rechnen ist, bleibt abzuwarten.

Anlässlich einer Bund-Länder-Telefonkonferenz am 2.11.2006 wurde BMELV gebeten, den Zeitpunkt für den Beginn der Vektor-freien Zeit einheitlich festzulegen. Dieser Zeitpunkt ist wichtig, weil

danach bestimmte Erleichterungen beim Handel mit Wiederkäuern greifen;

sich daran Maßnahmen zur Vektor-Abwehr ausrichten und

dies für den Beginn des BT-Monitorings (siehe unten) von Bedeutung ist.

IV. Regelungen beim Handel mit Tieren

Auf die beigefügte tabellarische Übersicht wird hingewiesen (**Anlage 1**). Muster für eine Tierhaltererklärung sowie für eine Tierarzterklärung sind als **Anlage 2 und 3** beigefügt.

V. BT-Monitoring

KOM beabsichtigt den Erlass einer EG-Entscheidung zur Implementierung eines Monitoring- und Untersuchungsprogramms; die Kofinanzierungsmaßnahmen werden zentral von der Tierseuchenkasse koordiniert. Zur konkreten Durchführung dieses Untersuchungsprogramms ergeht ein gesonderter Erlass.

Das Monitoring soll mehrere Fragen beantworten:

- 1. Feststellung der Befallshäufigkeit und Befallsdynamik:**
- 2. Ermittlung der BT - Sperrzonen bundesweit** (ab Frühjahr 2007):
- 3. Entomologisches Monitoring:**
Untersuchungen von Mücken (ab dem Frühjahr 2007) um festzustellen, inwieweit die Infektion durch (dann wieder infizierte) Mücken weitergetragen wird.
- 4. Wildtiermonitoring:**
Untersuchung vorzugsweise von Rehwild und/oder Damtieren und/oder sonstigem Gehegewild.

Zur Umsetzung dieses Monitorings sind konkret folgende Schritte geplant:

a) Untersuchungen in der Vektor-freien Zeit

Es sind drei Untersuchungsprogramme vorgesehen, die sich inhaltlich wie zeitlich überschneiden können:

- 1) Untersuchungen zur Ermittlung des BT-infizierten Gebietes:

Zur Ermittlung der Gebietskulisse sollen in der **Vektor-aktiven** Zeit bei Sentinel-Tieren (149 Sentinel-Tiere in einem Gebiet von ca. 2.000 km² Fläche, das sich auch an politischen Grenzen [KOB-Grenzen] orientieren kann) monatliche Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden. Die Auswahl dieser Sentinel-Tiere muss zuvor in der Vektor-freien Zeit erfolgen.

- 2) Abschätzung der „Infektionsdynamik“ vor Beginn der nächsten Frühjahrssaison:

Perspektivisch kommt es entscheidend darauf an, inwieweit sich die Infektion in den Wintermonaten „totläuft“ oder aber im Frühjahr noch PCR-positive Tiere vorhanden sind, an denen sich dann die Frühjahrspopulation der frisch geschlüpften Mücken anstecken kann. Deshalb sollen im späten Winter in der Fläche Stichprobenuntersuchungen vorzugsweise in Rinderhaltungen zum Nachweis evtl. PCR-positiver Tiere erfolgen.

3) „Freitesten“ von BT-„Ausbruchsbetrieben“:

Auf Kap. II dieses Erlasses wird hingewiesen; diese Untersuchungen finden im Januar/Februar 2007 statt.

b) Untersuchungen in der Vektor-aktiven Zeit

Auf das unter Buchstabe a) Nr. 1 vorgestellte Konzept zur Ermittlung der Sentinel-Tiere wird hingewiesen. Diese müssen zuvor serologisch und virologisch negativ getestet sein; sie müssen aber nicht aus einer insgesamt negativen Herde stammen. An die Auswahl der Herden stellt das EG-Programm bestimmte Anforderungen (z.B. exponierte Haltung; wenig Austausch von Tieren). Die als Kontrolltiere ausgewählten Wiederkäuer dürfen über das gesamte Jahr 2007 den Bestand nicht verlassen.

Die Tierseuchenkasse prüft derzeit, inwieweit Betriebe mit Sentinel-Tieren, denen durch die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen besondere Aufwendungen entstehen, finanziell durch eine Beihilfe entlastet werden können. Eine Beschlussfassung hierüber ist in der Beirats-sitzung am 27.11.2006 vorgesehen.

c) Entomologische Studien

Zur Abschätzung einer möglichen Weiterverbreitung im Jahr 2007 durch Vektoren sollen ab dem Frühjahr über das gesamte Jahr verteilt die entomologischen Studien intensiviert werden. Dazu ist vorgesehen,

in den unter a) festgelegten Gebieten (ca. 2.000 km² Fläche), die identisch sind mit den Gebieten für die Wiederkäueruntersuchung, jeweils an einem Tag in jeder Woche Mücken gefangen und auf BT-Virus untersucht werden. Inwieweit weitergehende Untersuchungen (Tierartdifferenzierungen; Speicheldrüsenpräparationen) erforderlich sind, bleibt der EG-Entscheidung abzuwarten.

Seite 7

Ich bitte um Unterrichtung der Kreise und kreisfreien Städte Ihres Bezirks.

Im Auftrag
gez. Dr. Jaeger

Anlagen